



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0102/13/0117867-0003/0005.V

vom

3. Februar 2014

für die

Gerhardi Kunststofftechnik GmbH

St.-Josef-Str. 101-111

49479 Ibbenbüren

Wesentliche Änderung der Kunststoffgalvanik

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
Ia. Eingeschlossene Entscheidung:	3
II. Anlagedaten/Antragsgegenstand	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
III.3 Festsetzung hinsichtlich des Wasserrechts	5
III.4 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes	7
IV. Hinweise	7
V. Begründung	9
VI. Verwaltungsgebühren	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang 1: Antragsunterlagen	13
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	15

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffoberflächen (Kunststoffgalvanik) erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St.-Josef-Straße 101 – 111, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Ia. Eingeschlossene Entscheidung:

Die Genehmigung beinhaltet die Genehmigung für die Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 (2) Landeswassergesetz (LWG)

II.

Anlagedaten/Antragsgegenstand

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffoberflächen (Kunststoffgalvanik mit einem Wirkbadvolumen von 273 m³ bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE) - nicht geänderte BE sind kursiv angeführt:

BE	Bezeichnung	Änderungsumfang
1	Galvanik (Kunststoffgalvanoautomat)	<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Betrieb im Bereich "Entmetall", dabei Austausch von Wannen der Positionen 95 - 99 und 94 und 100 • Erweiterung und Betrieb im Bereich "Satin / Nickel Satilume", Umbau von zwei dreistufigen Spülkaskaden in zwei zweistufige Spülkaskaden (Verringerung des Spülvolumens um 2 x 2.380 l), Erweiterung um drei Satilumewannen mit einem Volumen von 3 x 4.500 l, Position 337 entfällt

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Betrieb eines Notauffangbehälters "Salpetersäure" mit einem Volumen von 2.900 l und Errichtung einer neuen Saugleitung für den Entsorger • Austausch und Betrieb der Ablassbehälter "Satilume" durch zwei 5.000 l Doppelbehälter • Aufbau und Betrieb eines weiteren Stapelbehälters für "Kupfer" mit einem Volumen von 10.000 l • Bühne für die Erweiterung "Satilume"
2	Abwasservor- behandlungsanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Betrieb eines Vakkumverdampfers inklusive Vorneutralisation zur Behandlung der komplexhaltigen Abwässer • Aufbau und Inbetriebnahme eines Wasserbehälters in der Neutralisation
3.1	<i>Giftstofflager 1</i>	<i>Keine Änderung</i>
3.2	Bereitstellungs- regal	Abbau des Bereitstellungsregals und Verschiebung des Lagers "Neutralisation" für Laugen
3.3	Lager für nicht giftige Stoffe und Zubereitungen (Neutralisation)	Errichtung und Betrieb eines weiteren Regallagers im Bereich der Neutralisation
3.4	<i>Konsignationsla- ger (Dosierstation)</i>	<i>Keine Änderung</i>
3.5	<i>Giftlager 2 (Denios)</i>	<i>Keine Änderung</i>
3.6	<i>Gefahrstofflager</i>	<i>Keine Änderung</i>
4	Abluftreinigungs- anlagen	Errichtung und Betrieb einer Absaugung für dem Chromsäurela- gertank
10	<i>Versuchsgalvanik (Kunststoffgalva- noautomat)</i>	<i>Keine Änderung</i>
11	<i>Abluftreinigungs- anlage Versuchs- galvanik</i>	<i>Keine Änderung</i>

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorzulegen.

III.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

III.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

III.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

III.2.1 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Bauordnung jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

III.2.2 Ein überarbeitetes Brandschutzkonzept und die angepassten Feuerwehrpläne sind zur anschließenden Fertigstellung vorzulegen.

III.3 Festsetzung hinsichtlich des Wasserrechts

III.3.1 Die Ablassbehälter (BE 1) für

- "Satilume" mit einem Volumen von $2 \times 5 \text{ m}^3$
- "Nickel" mit einem Volumen von $2 \times 5 \text{ m}^3$
- "Salpetersäure" mit einem Volumen von $2,9 \text{ m}^3$ und
- "Kupfer" mit einem Volumen von 10 m^3

sind nach § 11 und § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung sowie vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage durch anerkannte Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

III.3.2 Spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung, oder bei Stilllegung sind die unter III.3.1 angeführten VAwS-Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 11 der VAwS NRW erneut überprüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

Hinweis: Im § 12 (5) VAwS NRW sind Ausnahmemöglichkeiten der Sachverständigenprüfung aufgeführt.

III.3.3 Für die unter III.3.1 angeführten VAwS-Anlagen ist nach § 3 VAwS NRW eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und / oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

III.3.4 Die Böden einschließlich der Wände und Fugen (Auffangwanne) im Bereich der

- unter III.3.1 genannten VAwS-Lagerbehälter (BE 1) und des
- Lagers "Neutralisation - Laugen" (BE 3.2)

müssen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausreichend beständig sein. Dazu ist vor Inbetriebnahme gegenüber der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 der Nachweis zu erbringen, dass die Beschichtung des Bodens und der Wände gegenüber den gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausreichend beständig ist. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne muss mind. 10 % des Rauminhaltes aller in ihr gelagerten Gebinde und Behälter, mind. jedoch den Rauminhalt des größten Behälters, betragen.

III.3.5 Pumpensümpfe und Bodenabläufe in den unter III.3.4 genannten Böden sind doppelwandig mit einem Leckageanzeiger herzustellen.

III.3.6 Die unter III.3.4 genannten Auffangwannen (beschichteter Boden mit Wänden, Fugen, Pumpensümpfen etc.) sind durch Fachbetriebe nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS Bund) zu erstellen. Die Fachbetriebe haben der Bezirksregierung Münster den ordnungsgemäßen Zustand der VAwS-Anlagen unter Verwendung einer Fachbetriebsbescheinigung vor Inbetriebnahme zu bestätigen.

III.3.7 Ein Wechsel des in den Antragsunterlagen genannten Entsorgungsweges des behandelten komplexhaltigen Abwasser (Abfallschlüsselnummer 11 01 11*) ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen.

III.4 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.4.1 Die aktualisierte Fassung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) / der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme am Betriebsort vorliegen.

IV.

Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner

Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.5 Für die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

IV.6 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr (Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW -) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 05.12.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Kunststoffgalvanik beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 12.12.2013 vorgelegt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Auf Ihren Antrag wurde das Verfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Luftschadstoffe:

An dem Chromsäurelagertank soll eine Absaugung installiert werden, die als Vorsichtsmaßnahme dient, um Aerosole aus dem Betankungsvorgang absaugen zu können. Das abgesaugte Abgas wird über den vorhandenen Abluftwäscher "Chrom" gereinigt.

Abwasser und Belange der VAWS:

Durch die Errichtung und den Betrieb des Vakuumverdampfers reduziert sich die bisher zu entsorgende Menge an komplexhaltigem Abwasser. Nach Ende der Behandlung liegt ein Destillat vor, welches in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. Das verbleibende Konzentrat wird extern entsorgt.

Die neu zu errichtenden Auffangräume werden mit einer WHG-Beschichtung versehen, weiterhin entsprechen die neu zu errichtenden LAU und HBV¹ den Anforderungen der VAWS und sollen durch einen Fachbetrieb nach WHG errichtet werden. Die Belange der VAWS werden somit erfüllt.

UVPG:

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 17.01.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeisterin der Stadt Ibbenbüren
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Mit Schreiben vom 10.01.2014 hatte die Stadt Ibbenbüren keine planungsrechtlichen Bedenken erhoben. Das o.g. Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39a und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen. Planungsrechtliche Bedenken werden daher nicht erhoben. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

¹ LAU entspricht nach der VAWS einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen, HBV entspricht einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes	
[2.750 + (830.000 - 500.000) x 0,003]	3.740,00 EURO
Ermäßigung um 30% (nach Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1)	<u>1.122,00 EURO</u>
verbleiben	2.618,00 EURO
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 -UVPG-Prüfung (Mindestgebühr)	100,00 EURO
3. Auslagen:	
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:	
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	55,00 EURO
Ibbenbürener Volkszeitung	<u>174,86 EURO</u>
insgesamt:	<u>2.947,86 EURO</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.947,86 €** unter Angabe der TV-Nummer an die Landeskasse: **Helaba** **BLZ: 300 500 00** **Konto-Nr.: 618 20** zu überweisen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Antragsvorblatt, 1 Blatt
2. Verzeichnis der Unterlagen zum Antrag, 1 Blatt
3. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 05.12.2013, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 3 Seiten
5. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Seiten
6. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 und 2, 3 Blatt
7. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 3 Blatt
8. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
9. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 3 Blatt
10. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
11. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 4 Blatt
12. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
13. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 1 Blatt
14. Pläne - Vorblatt
15. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 1 Blatt
16. Übersichtsplan, M = 1 : 1500
17. Aufstellungsplan Galvanik (Erdgeschoss), Zeichn.-Nr. 36057011-1-1a
18. Aufstellungsplan Galvanik (Obergeschoss), Zeichn.-Nr. 36057022-1
19. Anlagenbeschreibung, 3 Blatt
20. Verfahrensschema Abwasseranlage, Ang.-Nr. NA/11/06/036/1
21. Technologie-Schema - Optimierungen im Bereich Entmetall (Salpetersäure), Zeichn.-Nr. 36057022-8-6a
22. Technologie-Schema - Satilume - Erweiterung, Zeichn.-Nr. 36057022-8-5-1
23. Kunststoffgalvanisierung AK - Verfahren und Folgeprozesse Fa. Gerhardi
24. Angaben zum Vakuumverdampfer E8000 von Fa. Antech-Gütling, 2 Blatt
25. Lagerliste Galvanik, 5 Blatt
26. Sicherheitsdatenblatt - Satilume Plus LS1, 6 Blatt
27. Alarm- und Gefahrenabwehrplan AGAP, 18 Blatt

28. Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-Verordnung, 65 Blatt
29. Reporte über die Berechnung eines rechteckigen Behälters auf Basis der Methode 2205 des DVS e.V., 17 Blatt
30. Reporte über die Berechnung eines vertikalen Rundbehälters auf Basis der Methode 2205 des DVS e.V., 5 Blatt
31. Dokumentation der Substitutionsprüfung gem. §§ 6 und 7 GefStoffV (Stoffe und Verfahren), 1 Blatt
32. Zeichnung Kaskadenspüle, Zeichn.-Nr. 100789-10-328-01
33. Zeichnung Satin-Nickel, Zeichn.-Nr. 100789-10-330-01
34. Zeichnung Stahlbühne, Zeichn.-Nr. 100789-45-100-01
35. Statische Berechnung, 14 Blatt
36. Maßnahmen zur Anlagensicherheit, zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen, 1 Blatt
37. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, 1 Blatt
38. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren, 1 Blatt
39. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
40. Prüfberichte nach VAwS, 2 Blatt
41. Fachbetriebsbescheinigung gem. § 23 Abs. 1 VAwS, 1 Blatt
42. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Blatt
43. Angaben zur Umweltverträglichkeit, 4 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
ERVVO VG/ FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT Merkblatt:

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (September 2005)